

ANTRAG

Anklage gegen ein Mitglied des Landtags gemäß Art. 2 Nr. 1, Art. 31 ff. VerfGHG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 und 3 Bayerische Verfassung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erhebt Anklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen Herrn Joachim Haedke, MdL und beantragt festzustellen, dass Joachim Haedke vorsätzlich Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG und §§ 6 ff. PartG verletzt hat.

Begründung:

Das Mitglied des Landtags, Joachim Haedke, hat in gewinnsüchtiger Absicht mit seinem Einfluss als Parlamentsmitglied in der so genannten Münchner CSU-Wahlmanipulationsaffäre 2002/2003 das Ansehen des Bayerischen Landtags und seiner Mitglieder in einer gröblich gefährdenden Weise missbraucht sowie das Vertrauen in ein demokratisches Rechtssystem schwerstens beschädigt.

Joachim Haedke hat über Jahre ein System innerhalb der Münchner CSU aufgebaut, mit dem er parteiinterne Wahlen manipulieren konnte. Presseveröffentlichungen und Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ weisen darauf hin, dass dieses „System Haedke“ schon in den 90-er Jahren existierte. Mittels gekaufter Neumitglieder, die ein von ihm diktiertes Abstimmungsverhalten an den Tag legten, erzielte er in parteiinternen Wahlen Ergebnisse zu seinem persönlichen Nutzen. Auf diese Weise erlangte er ein Landtagsmandat und baute dieses System des Mitgliederkaufs und der Mitgliedermanipulation zur Stärkung seiner Macht in andere Organisationsgliederungen der Münchner CSU aus, bis der aktuelle Münchner Stimmenkaufskandal im Stimmkreis 107 aufgedeckt wurde.

Nach Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ organisierte und finanzierte der Abgeordnete Joachim Haedke den Kauf zahlreicher Mitglieder, u.a. für den CSU-Ortsverband Perlach, denen ihr Abstimmungsverhalten für die Wahl am 05.02.2003 in Perlach gegen ein Entgelt vorgegeben wurde.

Ziel dieser Wahlmanipulation war die Beeinflussung parteiinterner Machtverhältnisse bis zur Aufstellung des Landtagskandidaten Heinrich Traublinger durch die zuständige Vertreterversammlung der CSU unter Verletzung demokratischer Regeln.

Das Parlamentsmitglied Joachim Haedke strebte mithilfe des oben dargestellten manipulativen Systems einen Zuwachs an parteiinterner und in der Folge an öffentlicher Macht, eine Absicherung seines Mandats und die Wiederaufstellung für die nächsten Landtagswahlen innerhalb seiner Partei an.

Zum Erhalt seines Mandats und des damit verbundenen Einkommens als Abgeordneter bzw. zur Einkommenssteigerung durch höher dotierte Ämter, die er sich durch parteiinterne Macht versprach, hat Joachim Haedke seine Stellung und seinen Einfluss als Abgeordneter zur Erlangung persönlicher Vorteile in korrupter Weise missbraucht.

Dieses Verhalten des Abgeordneten Joachim Haedke hat die Vorschriften der innerparteilichen Demokratie des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz und der §§ 6 ff. Parteiengesetz verletzt, die auch das Zustandekommen der Parteimitgliedschaft und die demokratische und freie Willensbildung innerhalb der Parteien –z.B. bei innerparteilichen Wahlen – umfassen. Über Jahre erfolgte eine breite Presseberichterstattung zur Münchner CSU-Wahlmanipulationsaffäre und ihren Initiatoren, zu denen an herausragender Stelle auch das Mitglied des Landtags Joachim Haedke gezählt wird.

Für die von ihm manipulierten CSU-Mitglieder führte dieses Vorgehen zum Teil zum Parteiausschluss, zu Straftaten und Verurteilungen. Joachim Haedke dagegen, der nach den Aussagen von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ wesentlicher Teil einer „nach oben reichenden Kette“ war, hat zur Aufklärung der so genannten Stimmenkauf-Affäre nichts beigetragen.

Seine subjektiven Interessen hat er über das Ansehen des Parlaments und über seine Pflichten als gewählter Repräsentant des Volkes gestellt. Ausdrücklich hat er vor dem Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ die Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen über seine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung der Münchner CSU-Wahlmanipulationsaffäre und an umfassender Information gegenüber dem Parlament gestellt. Mehrfach hat er jegliche Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ sowie gegenüber dem Gericht abgelehnt, obwohl gerade seine Aussage wesentlich zur Information des Parlaments und der Öffentlichkeit hätte beitragen können. Soweit er sich intern gegenüber Parteigremien geäußert hat, geschah dies zur Verhinderung seines Parteiausschlusses, zur Wahrung seiner subjektiven Interessen und zur Diskreditierung eines aussagewilligen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss.

Indem Joachim Haedke in der CSU mithilfe von Geldzahlungen parteiinterne Wahlen zu beeinflussen suchte, Kandidaten nach seiner persönlichen Machtvorstellung gewinnen oder verlieren ließ und entgegen demokratischen Regeln Abstimmungen beeinflusste, so setzte er hierbei vor allem seinen Einfluss als Abgeordneter ein, weil die Menschen, mit denen er zu tun hatte und die er zu beeinflussen suchte, in ihm zu allererst den Abgeordneten sahen.

Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss „Hohlmeier“ haben deutlich gemacht, dass die Personen, die von Joachim Haedke u.a. für die Beschaffung von Neumitgliedern gegen Geld eingesetzt wurden, gerade von seiner gesellschaftlichen Stellung als Abgeordneter und den ihm -vermeintlich- zur Verfügung stehenden Mitteln beeindruckt waren. Etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit des manipulativen Vorgehens bei den jungen Akteuren des Stimmenkaufs wurden vor allem dadurch

beseitigt, dass Joachim Haedke als Mitglied des Landtags die Anweisungen gab und denen, die sich an seinem System beteiligten, künftige Stadtratsmandate und Staatssekretärsposten versprach.

Mit seinem hier dargelegten Verhalten hat das Parlamentsmitglied Joachim Haedke das Ansehen des Parlaments und seiner Abgeordneten besonders in Zeiten zunehmender Politikverdrossenheit grob gefährdet, indem er deutlich gemacht hat, dass er sich zur Beachtung des Grundgesetzes und der Gesetze nicht verpflichtet sieht. Zum eigenen Nutzen hat er mithilfe der politisch-moralisch verwerflichen Praktiken des parteiinternen Stimmenkaufs das Ansehen der Politik und ihrer Vertreter verletzt. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein demokratisches Rechtssystem und in die Unbestechlichkeit der gewählten Volksvertreter sowie das Ansehen des Parlaments als herausgehobene demokratische Institution wurden durch das Verhalten von Joachim Haedke beschädigt.

Der Landtag ist daher verpflichtet, als Zeichen eines funktionstüchtigen Rechtsstaats und zur Wiederherstellung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die demokratisch gewählten, nicht korrumpierten Abgeordneten Anklage gegen Joachim Haedke zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu erheben.